



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
[...](2014) **XXX** draft

ANNEX 1

## **ANHANG**

**der**

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION  
vom XXX**

**zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen  
Parlament und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung  
chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich polyzyklischer aromatischer  
Kohlenwasserstoffe und Phthalaten**

## ANHANG

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird wie folgt geändert:

(1) In Eintrag 50 Spalte 2 Absatz 1 wird Unterabsatz 2 durch folgende Unterabsätze ersetzt:

|  |  |
|--|--|
|  | <p>„Die Norm EN 16143:2013 (Mineralölerzeugnisse - Bestimmung des Gehaltes an Benzo(a)pyren (BaP) und ausgewählten polycyclischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) in Extenderölen - Verfahren mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) ist als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Grenzwerte zu verwenden.</p> <p>Bis <i>[18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i> gelten die in Unterabsatz 1 genannten Grenzwerte als eingehalten, wenn der PAK-Extrakt weniger als 3 Gew.-% beträgt — gemessen gemäß der Norm IP 346:1998 des Institute of Petroleum (Bestimmung der PAK in unbenutzten Schmierölen und asphaltfreien Erdölfraktionen — Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex-Methode) —, sofern die Einhaltung der Grenzwerte für BaP und für die aufgeführten PAK sowie die Korrelation der Messwerte mit dem PAK-Extrakt vom Hersteller oder Importeur alle sechs Monate oder nach jeder größeren Änderung der Betriebsverfahren durch Messung überprüft werden, wobei jeweils der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.“</p> |
|--|--|

(2) In Eintrag 51 Spalte 2 wird Absatz 3 gestrichen.

(3) In Eintrag 52 Spalte 2 wird Absatz 3 gestrichen.